

# **Reformierte Kirche**

Kanton Zug

**Kirche mit Zukunft**

**Vorlage Nr. 294.4**

## Entschädigungsreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

blau: Anträge Kirchenrat in Abweichung zur parlamentarischen Kommission

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement regelt die Entschädigung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten sowie die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern.

### **§ 2 Anpassung an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup>Die aufgeführten Entschädigungen basieren auf einem Landesindex von 100,4 Punkten per Ende Oktober 2008 (Basis Dezember 2010 = 100).

<sup>2</sup>Die nachfolgend genannten Beträge werden jeweils, gemäss Beschluss des Kirchenrats analog der Anpassung gemäss § 57 Abs. 1 des Personalreglements, jährlich per Januar der Teuerung angepasst.

## **2. Kirchenrat**

### **2.1. Entschädigung**

#### **§ 3 Pauschale Entschädigung**

<sup>1</sup>Dem Kirchenrat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 210 Stellenprozente zur Verfügung. Die Aufteilung auf einzelne Ratsmitglieder regelt er in einer Ausführungsbestimmung.

<sup>2</sup>Für ausserordentliche Aufgaben steht dem Kirchenrat zusätzlich ein Pool von 10 Stellenprozenten zu, über den er bei Bedarf selbstständig verfügen kann.

<sup>3</sup>Die Entschädigung der Kirchenratsarbeit für die Mitglieder des Kirchenrats beträgt im Vollpensum CHF 156'000 (Stand 2025 = CHF 163'628.40)

<sup>4</sup>Diese pauschalen Entschädigungen beinhalten die Sitzungen, alle für die im Rahmen des Kirchenratsmandats fach- und führungsbezogenen Leitungsaufgaben der im Ressort anfallenden Aufgaben sowie Repräsentationspflichten.

<sup>5</sup>Spesen werden separat entschädigt.

#### **§ 4 Ausserordentlicher Aufwand**

<sup>1</sup>Bei mehr als 2 Monaten dauernder Übernahme einer Stellvertretung wegen Ausfalls eines Mitglieds des Kirchenrats oder bei einem ausserordentlichen Aufwand besteht Anspruch auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung. Diese wird ausgehend von der ordentlichen Entschädigung vom Kirchenrat, basierend auf der zeitlichen Dauer und Belastung, in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission festgelegt.

#### **§ 5 Kürzung der Entschädigung**

<sup>1</sup>Ist ein Kirchenratsmitglied länger als 2 Monate an seiner Ratstätigkeit verhindert (Ausnahmen sind Unfall oder Krankheit), so wird die Entschädigung entsprechend der Dauer der Absenz gekürzt.

#### **§ 6 Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup>Kirchenratsmitglieder haben, wenn Sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit und Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Fortzahlung der Entschädigung. Während 24 Monaten wird die Entschädigung zu 90 Prozent ausgerichtet, längstens aber bis zum Ende der Amtszeit.

### **2.2. Abgangsentschädigung**

#### **§ 7 Höhe und Auszahlung**

<sup>1</sup>Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des AHV-Referenzalters infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl wird zulasten der Kirchgemeinde eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Diese umfasst den Betrag von 4 Monatsentschädigungen.

<sup>2</sup>Verstirbt ein Mitglied des Kirchenrats während der Amtsperiode wird zulasten der Kirchgemeinde an die Hinterlassenen eine Entschädigung von 4 Monaten ausgerichtet. Die Abgangsentschädigung ist der Ehegattin/dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner, den minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen Kindern oder weiteren Personen, denen gegenüber eine gesetzliche Unterstützungspflicht bestand, in der genannten Reihenfolge auszurichten.

## § 8 Kürzung der Abgangsentschädigung

<sup>1</sup>Ist die Nichtwiederwahl auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Kirchenratsmitglieds zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder teilweise zurückgefördert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist die Geschäftsprüfungskommission.

### 2.3. Sozialversicherungen

#### § 9 Pensionskasse

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Kirchenrats haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes zu versichern.

#### § 10 Unfall- und Krankentaggeldversicherung

<sup>1</sup>Die Kirchenratsmitglieder werden zu Lasten der Kirchgemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Die Nichtberufsunfall-Versicherung kann von der Übernahme eines Anteils der Prämien durch die Versicherten abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde sichert den Ausfall der Kirchenratsentschädigung infolge Krankheit ab. Ein Anteil der Prämien werden den Kirchenratsmitgliedern in Abzug gebracht.

<sup>3</sup>Der Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge ist Sache des Kirchenrats.

## 3. Funktionsentschädigungen

### 3.1. Grundsatz

#### § 11 Funktionsentschädigungen

<sup>1</sup>Den Präsidien, Aktuarien und Finanzverantwortlichen der Bezirkkirchenpflegen, dem Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats, der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Kirchgemeinderats sowie der Rechnungsprüfungskommission wird für ihre Tätigkeit eine jährliche Funktionsentschädigung ausbezahlt. Das Präsidium einer Pfarrwahlkommission erhält eine einmalige Funktionsentschädigung ausbezahlt. In den Funktionsentschädigungen sind die Sitzungsleitung sowie allfällige Repräsentationspflichten inbegriffen.

### 3.2. Bezirk kirchenpflegen

#### § 12 Präsidien, Aktuariate und Finanzen

<sup>1</sup>Die Entschädigungen der Präsidien, Aktuariate und Finanzverantwortlichen der Bezirkkirchenpflegen werden wie folgt jährlich entschädigt:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Präsidium Zug Menzingen Walchwil                              | CHF 6'250 |
| - Präsidien Ägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Rotkreuz, Steinhausen | CHF 5'750 |
| - Ressorts Aktuarat und Finanzen                                | CHF 1'050 |

### 3.3. Grosser Kirchgemeinderat und Kommissionen

#### § 13 Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats

<sup>1</sup>Das Präsidium des Grossen Kirchgemeinderats erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 1'550.

#### § 14 Präsidium Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup>Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 1'550./CHF 2'000. In dieser Entschädigung ist auch die Erstellung des Protokolls der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats enthalten.

#### § 15 Präsidium Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup>Das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission erhält eine jährliche Funktionsentschädigung in der Höhe von CHF 900. In dieser Entschädigung ist auch die Erstellung des Berichts der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats enthalten.

## § 16 Präsidium Pfarrwahlkommission

~~Das Präsidium einer Pfarrwahlkommission erhält eine einmalige Entschädigung in Höhe von CHF 1'550. In dieser Entschädigung ist auch die Erstellung der Pfarrwahl Vorlage zuhanden des Grossen Kirchgemeinderats enthalten.~~

## 4. Sitzungsgelder

### § 16 Sitzungsgeldansätze

<sup>1</sup>Die Sitzungsgeldansätze betragen:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| - für Sitzungen bis 2 Stunden  | CHF 94  |
| - pro zusätzliche halbe Stunde | CHF 21  |
| - ab 5 Stunden                 | CHF 440 |

<sup>2</sup>Mitglieder von Kommissionen erhalten für Sitzungen Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste. Das Sitzungsgeld beinhaltet die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

<sup>3</sup>Für die Berechnung der aufgewendeten Zeit sind der Beginn und das Ende der Präsenz an der Sitzung oder Veranstaltung massgebend. Es wird jeweils auf die nächste ½ Stunde aufgerundet.

### § 17 Bezirkskirchenpflegen

<sup>1</sup>Alle gewählten Mitglieder der Bezirkskirchenpflege erhalten das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege gemäss Präsenzliste ausbezahlt.

### § 18 Grosser Kirchgemeinderat

<sup>1</sup>Alle Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderats erhalten das Sitzungsgeld für die Sitzungen des Grossen Kirchgemeinderats gemäss Präsenzliste ausbezahlt.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Büros erhalten für die Teilnahme an der Bürositzung Sitzungsgelder gemäss Präsenzliste.

### § 19 Kommissionen

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Redaktionskommission erhalten für die Sitzungen der Redaktionskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.

<sup>4</sup>~~Die Mitglieder einer Pfarrwahlkommission, ausgenommen Mitarbeitende der Kirchgemeinde, erhalten Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste.~~

<sup>4</sup>Mitglieder nicht ständiger Kommissionen des Grossen Kirchgemeinderats und Kommissionen des Kirchenrats erhalten folgende Entschädigungen:

- Mitglieder von Kommissionen erhalten Sitzungsgeld gemäss Präsenzliste
- Präsidien von Kommissionen zusätzlich pro Sitzung CHF 52
- Die Kommission legt die Entschädigung für das Verfassen von Berichten fest. Sie orientiert sich dabei an einem Stundensatz von CHF 42.

### § 20 Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag des Kirchenrats

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Auftrag des Kirchenrats (z.B. als Delegierte EKS) wird mit Sitzungsgeld gemäss § 16 entschädigt.

### § 21 Mitarbeitende der Kirchgemeinde

<sup>1</sup>Nehmen Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Mitglied oder beratend an kirchenrätslichen Kommissionen teil, gilt dies **nicht** als Arbeitszeit.

### § 22 Stimmbüro

<sup>1</sup>Mitglieder des Stimmbüros erhalten Sitzungsgeld gemäss Protokoll.

<sup>2</sup>Für Mitarbeitende gilt die aufgewandte Zeit nicht als Arbeitszeit.

## **5. Auszahlung**

§ 23 Entschädigung Kirchenrat

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Kirchenratsentschädigung erfolgt monatlich.

§ 24 Auszahlung von Funktionsentschädigungen und Sitzungsgeldern

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt jeweils halbjährlich.

## **6. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

## **7. Inkrafttreten**

§ 26 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Anpassung des Reglements tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vom Grossen Kirchgemeinderat am XX.XX.XXXX genehmigt.